



SATZUNG

des Sportvereins

„Blau-Weiß 1921“ Weißensee e. V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

Der Sportverein „Blau-Weiß 1921“ Weißensee e. V. hat seinen Sitz in Weißensee und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sömmerda eingetragen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige Pflege des Sportes auf breiter Grundlage im Sinne des Amateurgedankens.
2. Zweck des Vereins ist weiter die Förderung von Kameradschaft und Freundschaft der Mitglieder, Förderung der Jugendpflege und der Gesundheitsvorsorge.
3. Gefördert werden im Rahmen der Vereinstätigkeit die Aktivitäten aller Sportarten, die unter dem Dach des Landessportbund (LSB) Thüringen vereinigt sind.
Die Aufnahme neuer, bisher nicht im Verein praktizierter Sportarten, verbunden mit der diesbezüglichen Abteilungsgründung, obliegt der Beschlußfassung seitens des Vorstandes.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigter Zweck“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
6. Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bedingungen.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinsinventar und Vereinsvermögen

1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über diese Zahlung trifft der Vorstand.
2. Das Vereinsinventar wird vom Vorstand verwaltet.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Ausgenommen sind die einem Mitglied oder Organ des Vereins entstehenden notwendigen Auslagen im Rahmen seiner Vereinsarbeit, die in der Vorstandssitzung als solche vorab beantragt und bestätigt worden sind.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Weißensee, die es dann einem Nachfolgeverein zur Verfügung stellt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4

Verhältnis zu den Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen.
2. Satzungen, Ordnungen und Statuten des Landessportbundes, die einer einheitlichen Ordnung des Sports dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

§ 5

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Kinder und Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Abteilung.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Vorstand angerufen werden.

§ 7

Mitglieder

1. Im Verein bestehen folgende Mitgliedsarten:
 - a) Ehrenmitglieder
 - b) aktive Mitglieder
 - c) passive und fördernde Mitglieder
 - d) Kinder und jugendliche Mitglieder

2. Alle Mitglieder unterliegen den sich aus dieser Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

a) Ehrenmitglieder

Die Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mindestens 30 Jahre dem Verein angehören, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne Beitragspflicht und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

Darüber hinaus werden Ehrungen ab 15-jähriger Vereinszugehörigkeit (im 5-jährigen Turnus) vorgenommen.

b) aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind solche, die aktiv am Vereinsleben und Sportbetrieb teilnehmen.

c) passive Mitglieder

Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die Vereinsmitglied sind aber nicht aktiv am Sportbetrieb teilnehmen.

d) Kinder und jugendliche Mitglieder

Kinder sind Vereinsmitglieder bis zum 13. Lebensjahr.

Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder vom 14. Lebensjahr bis zum 17. Lebensjahr. Sie werden aktive oder passive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 8

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Abmeldung zum 30.06. bzw. 31.12. des Kalenderjahres erfolgen.
2. Mitglieder, vor allem die, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder vor dem Austritt auf Verlangen Vereinseigentum, Urkunden und Gelder an diesen herauszugeben und erforderlichenfalls eine Abschlussrechnung gegenüber den Vorstand vorzunehmen.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c) bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten oder schuldhafter Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.
4. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes.

5. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied des Sportvereins, unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen, bezogen auf vorgenannten Punkt 3 beim Vorstand gestellt werden.
6. Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zur Kenntnis zu bringen.
7. Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss kann der Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.
8. Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zugang eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen.
9. Eine abschließende Entscheidung zum Ausschluss eines Mitglieds trifft danach eine außerordentliche Mitgliederversammlung, die innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Beschwerde bei Vorstand durchzuführen ist.
Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat grundsätzlich eine Stimme im Rahmen der Beschlussfassung in den Mitgliederversammlungen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Sport- und Kulturgedanken sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, den Beschlüssen des Vorstandes, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsbetreuer und sonstigen Vereinsbeauftragten zu folgen.
3. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
Außerordentliche Umlagen können ebenfalls nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 10

Strafordnung

1. Verstöße gegen die Vereinssatzung und damit gegen die Interessen des Vereins, die nicht zu einem Ausschluss führen, werden durch
 - a) Verweis
 - b) Trainingssperre
 - c) Start- bzw. Wettkampfverbotgeahndet.

2. In jedem Falle ist der Sachverhalt vom jeweiligen Abteilungsleiter in schriftlicher Form dem Vorstand zu melden.
Der Betreffende hat danach das Recht vom Vorstand angehört zu werden.

III. Organe und Zuständigkeit

§ 11

Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Abteilungsleitungen
 - d) der Vereinsjugendausschuss

§ 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen.
2. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.
Durch die Mitgliederversammlung wird der Vorstand gewählt.
3. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder ab dem 18. Lebensjahr.
Jugendliche Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung im öffentlichen Aushang in der Sporthalle am Fischhof in Weißensee, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, eingeladen.
5. Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung an den Vorstand gestellt werden.
Diese Anträge sind in die Mitgliederversammlungen einzubringen. Über diese Anträge wird bei der Abstimmung zur Tagesordnung mit entschieden.
Anträge zu Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahlvorschlägen sind hiervon ausgenommen.
6. Den Vorsitz in den Mitgliederversammlungen führt der Vorstandsvorsitzende, der Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.
7. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

8. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn dies der Vorstand oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder, gemäß Stand der stimmberechtigten Mitglieder zur vorhergehenden Mitgliederversammlung durch einen begründeten schriftlichen Antrag verlangen.
9. Innerhalb der darauf folgenden 4 Wochen ist vom Vorstand die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13

Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens vorsehen:

1. Feststellung der Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder, mit Nennung der Gesamtzahl der stimmberechtigten Mitglieder im Verein zum Tag
2. Verlesung der Tagesordnung, sowie eventueller Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge zur Tagesordnung von Vereinsmitgliedern
3. Abstimmung zum vorgenannten Tagesordnungspunkt
4. Geschäftsbericht des Vorstandsvorsitzenden
5. Kurzbericht der Abteilungsleiter, des Kassenswartes, des Vereinsjugendwartes und des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Anträge an die Mitgliederversammlung
8. Aussprache über die Berichte und die Anträge mit anschließender Beschlussfassung
9. Wahl eines Wahlleiters
10. Entlastung des scheidenden Vorstandes
11. Wahl des neuen Vorstandes

Bei Mitgliederversammlungen, die nicht als Wahlversammlung durchgeführt werden, entfallen die Tagesordnungspunkte 9. bis 11.

§ 14

Vereinsleitung (Vorstand)

1. Der Vorstand setzt sich aus den durch die Mitgliederversammlung gewählten, nachfolgend aufgeführten 4 Funktionsträgern und weiteren maximal 3 Mitgliedern zusammen:

- I. Vorsitzender
- II. Kassenwart
- III. Jugendwart
- IV. Schriftführer
- V. weitere(s) Vorstandsmitglied(er) für Sportversicherungen, Sportförderung, Pressearbeit, EDV/Organisation/Mitgliederverwaltung
- VI. Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses

Die Zuordnung der Aufgabengebiete unter V. erfolgt in der auf die Vorstandswahl folgende Vorstandssitzung.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, jeweils in Gemeinschaft mit dem Stellvertreter und/oder dem Jugendwart.
3. Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden in Gemeinschaft mit dem Stellvertreter und/oder dem Jugendwart vertreten.
Im Rahmen der Verfügung über die Vereinskonten ist der Kassenwart berechtigt eigenverantwortlich, also ohne Zweitunterschrift des Vorsitzenden oder des Jugendwarts, Transaktionen zu tätigen.
Da es sich bei den Vereinskonten um Online-Konten handelt, ist es dem Vorsitzenden und dem Jugendwart laufend möglich, die Transaktions-Aktivitäten des Kassenwarts online-seitig zu überwachen.
4. Die Vorstandsmitglieder (Ziffer I. – V.) sowie die Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses bilden das Gremium des erweiterten Vorstands.
Die Abteilungsleiter und der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses nehmen jeweils mit beratender Stimme an den Sitzungen des erweiterten Vorstandes teil.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Der Vorsitzende bestimmt aus den Vorstandsmitgliedern (Ziffer II. – V.) seinen Stellvertreter.
Der Name des Stellvertretenden Vorsitzenden wird durch den Vorsitzenden noch in der laufenden Wahl- und Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
6. Besonderes Augenmerk des Vorstandes genießt die Vereinsjugendarbeit.
Der Vereinsjugendwart fördert und unterstützt im Auftrag des Vorstandes die Arbeit des Vereinsjugendausschusses auf der Grundlage der Vereinsjugendordnung.

§ 15

Vorstandswahl

1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
Wählbar als Mitglieder des Vorstandes sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind.

2. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes in der Wahl- bzw. Mitgliederversammlung nimmt ein Versammlungsleiter vor, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
3. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen; falls nicht durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.
4. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
5. Wird für ein Amt nur ein Mitglied vorgeschlagen und erklärt sich dieses bereit, das Amt übernehmen zu wollen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung, also durch Handaufheben vorgenommen werden.
6. Zur Wahl eines Kandidaten genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Stehen mehrere Kandidaten für eine Vorstandsfunktion zur Wahl, gilt der als gewählt, der mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

Wird diese Stimmenzahl von keinem erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei welcher dann die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.

7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann für die Restzeit dieser Periode vom Vorstand eine Ersatzperson bestimmt werden.

§ 16

Die Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleitung setzt sich mindestens aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Abteilungsleiter
2. Stellvertretender Abteilungsleiter/Kassierer

Die etwaige Erweiterung der Abteilungsleitung um weitere Mitglieder obliegt der jeweiligen Abteilung.

2. Der Verein erteilt den Abteilungsleitungen dahingehend Vollmacht, dass diesen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Abteilungen im Rechtsverkehr weitgehend selbständig zu vertreten, soweit es die Belange der jeweiligen Abteilung hinsichtlich Sponsoring, Marketing und Mittelbeschaffung betrifft.
Finanzgeschäfte, die die Höhe von 300,00 Euro überschreiten, müssen beim Vorstand beantragt und von diesem mehrheitlich gebilligt werden.
3. Die Gründung einer neuen Abteilung kann jederzeit erfolgen, wenn eine ausreichende Beteiligung von interessierten Sportfreunden/-innen und das Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind.
Hierüber beschließt der Vorstand.
Die Interessenten müssen die Mitgliedschaft im Sportverein beim Vorstand beantragen und ihre Beweggründe dem Vorstand erläutern.
Die Interessenten haben den Vorstand eine vorläufige Abteilungsleitung zu benennen.
Eine ordentliche Abteilungsleitung ist dann innerhalb von 3 Monaten ab vorgenannter Vorstandssitzung zu wählen.

4. Die Auflösung einer Abteilung ist seitens der Abteilungsleitung beim Vorstand zu beantragen und zu begründen.
Der Vorstand beschließt die weitere Vorgehensweise, wobei das Ziel der Erhaltung der Abteilung im Vordergrund zu stehen hat.
Über die endgültige Auflösung einer Abteilung kann nur durch eine Mitgliederversammlung entschieden werden.
5. Der Abteilungsleiter kann es interessierten Bürgern ermöglichen bis zu drei Mal in Folge am Trainingsbetrieb teilzunehmen ("Schnuppertraining").
Danach muss der Bürger über den Abteilungsleiter die Mitgliedschaft im Sportverein beantragt haben.
Ansonsten ist ihm die weitere Teilnahme am Trainingsbetrieb zu untersagen.

Ausnahmen gelten nur für Sportler aus anderen Vereinen.
Deren Teilnahme bedarf einer schriftlichen Einladung seitens des Abteilungsleiters.
Dauerhafte Trainings- bzw. Wettkampfbeteiligungen vereinsfremder Sportfreunde (Gaststarter o. ä.) bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
Bei Verstößen gegen diese Festlegung haftet der Abteilungsleiter persönlich.

§ 17

Finanzordnung

1. Die Finanzmittel des Vereins werden durch den Vorstand verwaltet und unterliegen seiner Verantwortung.

In den Mitgliederversammlungen informieren gewählte Kassenprüfer, die aus den Reihen der Sportvereinsmitglieder stammen, über das Finanzgebaren des Vorstands im zurückliegenden Geschäftsjahr.
2. Der Verein unterhält Bankkonten.
Der Kassenwart des Vereins führt abteilungsbezogene Übersichten über den Ausgabestand.
In diesen Übersichten werden die den Abteilungen für das Geschäftsjahr vom Vorstand zugewilligten Gelder (Budget) geführt.
3. Finanzmittel des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge sowie alle Zuwendungen staatlicher oder gesellschaftlicher Gremien, soweit diese nicht ausdrücklich einer bestimmten Abteilung zugute kommen sollen.
Auslagen, die entsprechend der Satzung durch Tätigkeiten für den Verein bzw. für die jeweilige Abteilung entstanden sind, werden hieraus beglichen.
4. Finanzielle Mittel, die durch Verträge oder Vereinbarungen der Abteilungen diesen zufließen, werden von der jeweiligen Abteilungsleitung selbständig verwaltet.
Für die satzungsgemäße Verwendung der Finanzmittel ist die jeweilige Abteilungsleitung verantwortlich und ggf. gegenüber dem Verein schadenersatzpflichtig. Die Abteilung ist dem Vorstand gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 18

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 19

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Vorstand kann aus eigenem Ermessen zum Entschluss kommen, dass der Verein aufgelöst werden sollte.
3. Weiterhin kann ein Antrag auf Auflösung von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder mit entsprechender Begründung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
4. Die Mitglieder sind daraufhin spätestens 30 Tage nach den Voraussetzungen gemäß vorgenannter Punkte 2. bzw. 3. schriftlich, unter Bekanntgabe der Gründe, zu der außerordentlichen Versammlung vom Vorstand einzuladen.
5. Mindestens 75% der stimmberechtigten Mitglieder des Sportvereins müssen zu dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung zur Erreichung der Beschlussfähigkeit in diesem konkreten Fall anwesend sein.
Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn mindestens 75% der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dieses in der Versammlung beschließen.

§ 20

Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Sömmerda.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom ... und der anschließenden Bestätigung durch das Amtsgericht Sömmerda in Kraft.